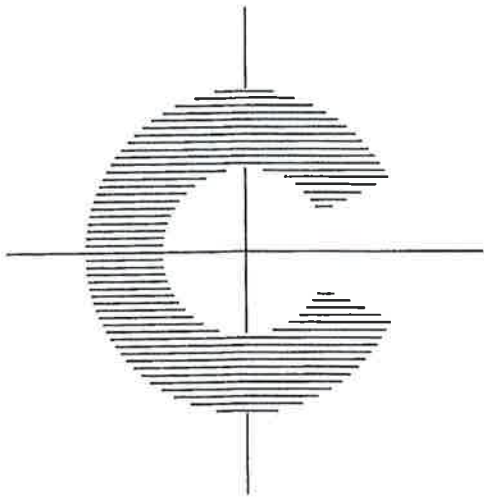


AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Kanton Graubünden
Gemeinde Sumvitg

Teilrevision Ortsplanung Igniu - Cahuons

Planungs- und Mitwirkungsbericht

E.7175.521.0013.*4-1013471/1*O-00155*27.05.03 Gr Ru

Ingenieurbüro Cavigelli und Partner

Aktiengesellschaft

Via Santeri 1
CH-7130 Ilanz
Telefon 081 920 09 20
Fax 081 920 09 49
e-mail info@cavigelli.ch
www.cavigelli.ch

CH-7180 Disentis/Mustér
Telefon 081 947 49 09
Fax 081 947 49 22



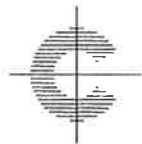
Inhaltsverzeichnis

Planungs- und Mitwirkungsbericht

1	Anlass	2
2	Kantonaler und Regionaler Richtplan	2
3	Naturschutzinventar - Aue von nationaler Bedeutung.....	2
4	Konzepterarbeitung	2
5	Koordination Bundesinventar Auengebiet von nationaler Bedeutung	3
6	Umsetzung Nutzungsplanung.....	3
6.1	Planungsgebiet.....	3
6.2	Zonen- und Genereller Gestaltungsplan.....	4
6.2.1	Grundnutzungen	4
6.2.2	Überlagerte Nutzungen.....	5
6.3	Genereller Gestaltungsplan	5
6.4	Genereller Erschliessungsplan.....	6
6.4.1	Verkehrerschliessung und Parkieranlagen	6
6.4.2	Loipe und Veloweg	6
6.4.3	Quartierplanpflicht	6
6.4.4	Werkleitungen	7
6.5	Baugesetz.....	7
7	Mitwirkungsverfahren	7
8	Änderung Genereller Erschliessungsplan für die Beschlussfassung	7

Anhang

1	Konzeptvarianten vom 9. August 2001
2	Konzept vom 7. Februar 2002 (ohne Beilagen)
3	Aktennotiz vom 26. September 2002 (ohne Beilage)
4	Aktennotiz vom 16. Dezember 2002 (ohne Beilagen)
5	Stellungnahme Amt für Natur und Landschaft vom 5. Mai 2003



Planungs- und Mitwirkungsbericht

1 Anlass

Das Gebiet Igniu - Cahuons mit dem Kieswerk der Kies- und Sandwerk Rabius AG war nutzungsplanerisch in einer separaten Teilrevision im Jahr 1990, bestehend aus einem Zonen- und Generellen Gestaltungsplan, einem Generellen Erschliessungsplan und ergänzender baugesetzlicher Regelungen für die Materialbewirtschaftung im Raum Cahuons (Kieswerk), bearbeitet worden. Die Gesamtrevision der Ortsplanung, die 1995 eingeleitet und im Jahr 2001 abgeschlossen worden war, umfasste das Teilgebiet Cahuons mit der auf das Kieswerk ausgerichteten neueren Nutzungsplanung nicht.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Auenschutzes in der Aue Cahuons von nationaler Bedeutung zeigte sich jedoch bald, dass die Vorgaben der rechtskräftigen Nutzungsplanung nicht aufrecht erhalten werden konnten. Mit der Schaffung des neuen Materialabbaugebietes im benachbarten Marias verknüpfte die Regierung denn auch die Auflage zur Einstellung der Materialentnahme in Cahuons aus dem Flussraum. Mit dieser Teilrevision sollen die Nutzungen und Auflagen im Raum Igniu - Cahuons abschliessend geregelt werden.

2 Kantonaler und Regionaler Richtplan

Mit Beschluss vom Dezember 2001 hatte die Regierung des Kantons Graubünden das Regionale Richtplanvorhaben Materialabbau, Deponien und Materialablagerungen genehmigt. Es wurden folgende Regelungen getroffen:

Ausgangslage:	Kieswerk Rabius mit bewilligten Reserven
Festsetzung:	Neue Kiesgrube Marias/Rabius mit Auflagen
Vororientierung:	Langfristige Erweiterung Kiesgrube Marias/Rabius mit Auflagen

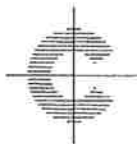
Gemäss Richtplanregelung muss für die Kiesentnahme im Auengebiet eine geeignete Regelung getroffen werden. Die Festsetzung des neuen Abbaugebietes in Marias ist in diesem Zusammenhang als Ersatz für eine künftige Materialentnahme aus dem Flussraum erfolgt. Im Kantonalen Richtplan 2000 sind analoge Festlegungen getroffen worden.

3 Naturschutzinventar - Aue von nationaler Bedeutung

Der Perimeter des inventarisierten Auengebietes umfasste 1992 auch noch das eigentliche Kieswerkareal. Mit der Revisionsvorlage vom Januar 2002 wurden die Entlassung eines Teiles (im wesentlichen der Bereich mit Bauten und Anlagen) aus dem Schutzgebiet und demgegenüber Vergrösserungen im Osten, im Süden und im Westen im Bereich der Gewässer vorgeschlagen.

4 Konzepterarbeitung

Als Grundlage für die notwendigen Anpassungen der Nutzungsplanung wurden vom Büro Cavigelli und Partner zwei Konzeptvarianten für Nutzung, Schutz und Erschliessung im Raum Igniu - Cahuons erarbeitet (siehe Anhang 1). Eine der Varianten sah eine teilweise Verlagerung der Materialbewirtschaftung in die angrenzende Landwirtschaftszone vor, was seitens der Ge-



meinde jedoch nicht unterstützt wurde (Interessen der Landwirtschaft und offene Probleme ehemaliger Abfalldeponien im tangierten Bereich). Die Stellungnahme der kantonalen Amtsstelle vom 21. November 2001 zu den Varianten war nicht sehr positiv. Insbesondere wurde entgegen der Haltung der Gemeinde jede Variante mit einer Verlagerung in die Landwirtschaftszone favorisiert. Als die Gemeinde im Januar 2002 betreffend Revision des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung mit einer Perimeteränderung (Anpassung Aue Cahuons gemäss Kap. 3) konfrontiert wurde, wurde mit ihrer Vernehmlassung am 4. März 2002 auch ein überarbeitetes Nutzungs- und Erschliessungskonzept (siehe Anhang 2) eingereicht. In der Folge konnte am 26. September 2002 ein erster Augenschein mit Vertretern des Kieswerkes, des Amtes für Natur und Landschaft, des Amtes für Umwelt, des Amtes für Jagd und Fischerei sowie der beauftragten Planerin durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der Vorgaben, Auflagen und Randbedingungen konnten sich die Anwesenden auf ein grundsätzliches Konzept im Bereich des Kieswerkes einigen. Entgegen den bisherigen Konzeptentwürfen sah dieses neu auch eine Rodung von Waldareal zur zweckmässigen Arrondierung des Werkgeländes vor (siehe Aktennotiz im Anhang 3). Die Gemeinde konnte sich, abgesehen von einem Vorbehalt zur Vergrößerung des Werkgeländes zu Lasten der Landwirtschaftszone, mit der Lösung einverstanden erklären. In der Folge wurde am 16. Dezember 2002 ein weiterer Augenschein im Beisein der Vertreter des Amtes für Wald durchgeführt und die zu rodende Waldfläche gemeinsam verpflockt. Die Aktennotiz im Anhang 4 ergänzt die bisherigen Ausführungen im Hinblick auf die Umsetzung in die Nutzungsplanung.

5 Koordination Bundesinventar Auengebiet von nationaler Bedeutung

Die gemäss Konzept vom Januar 2003 resultierende Perimeterfestlegung für die Aue Cahuons wurde vom Amt für Natur und Landschaft mit dem BUWAL koordiniert. Das BUWAL stimmte dieser Abgrenzung im Grundsatz zu (Mitteilung Amt für Natur und Landschaft vom 10. Januar 2003). Sie wurde dem Planungsbüro in der Folge digital vom Amt für Natur und Landschaft zur Verfügung gestellt.

6 Umsetzung Nutzungsplanung

6.1 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet ergibt sich grundsätzlich aus dem mit der Gesamtrevision nicht bearbeiteten Perimeter. Es wurden jedoch in der Zwischenzeit (1996 - 2001) verschiedene Teilrevisionen durchgeführt. Im wesentlichen umfassten sie die Waldfeststellung im Bereich der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, der Zonen für öffentliche Anlagen und der Gewerbezone Igniu, Bereinigungen der Bauzonen in diesem Zusammenhang und die Ausscheidung einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen für einen Werkhof angrenzend an die Gewerbezone. Diese Vorgaben werden in den Plänen dieser Teilrevision berücksichtigt. Im Hinblick auf einen umfassenden und übersichtlichen Plan werden alle Inhalte dargestellt. Rechtskräftige Festlegungen, die nicht dem Einspracheverfahren unterstehen, sind jedoch speziell bezeichnet.



6.2 Zonen- und Genereller Gestaltungsplan

6.2.1 Grundnutzungen

a) Forstwirtschaftszone

Die Forstwirtschaftszone konnte aufgrund neuer Luftaufnahmen abgegrenzt werden, wo nicht bereits rechtskräftige statische Waldgrenzen gegeben waren.

b) Landwirtschaftszone

Das landwirtschaftliche Nutzland im Bearbeitungsgebiet wird der Landwirtschaftszone zugewiesen. Vorbehalten bleiben die Flächen entlang der Kantonsstrasse im Bereich der öffentlichen Bauzonen. Mit der Teilrevision vom 8. Januar 2001 sollte hier im Hinblick auf verschiedene in Diskussion stehende künftige Nutzungen bereits *Übriges Gemeindegebiet* festgelegt werden. Aufgrund der Opposition seitens landwirtschaftlicher Kreise wurde die Genehmigung jedoch ausgesetzt. Da auch heute wieder gewisse Nutzungsänderungen geprüft und diskutiert werden, soll mit dieser Teilrevision kein Präjudiz zu Gunsten der Landwirtschaft geschaffen werden. Die Gemeinde will deshalb auf die Festlegung einer Grundnutzung verzichten.

c) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Zone für öffentliche Anlagen

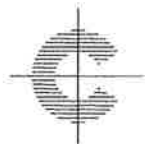
Diese Bauzonen werden unverändert gemäss Teilrevisionen von 1988, 1996 und 2001 übernommen.

d) Gewerbezone

Die Gewerbezone wird ebenfalls weitgehend unverändert gemäss den Teilrevisionen von 1990 und 1996 übernommen. Die baulich uneingeschränkt nutzbaren Bereiche liegen im westlichen Teil. Sie bilden die bescheidenen Reserven der gesamten Gemeinde, um ortsansässigen Betrieben geeignete Baumöglichkeiten für gewerbliche Betriebe zu bieten. (Der Boden ist im Eigentum der politischen Gemeinde Sumvitg.) Im Osten wird die Nutzungsmöglichkeit durch mehrere überquerende Stromleitungen beeinträchtigt resp. insbesondere eine bauliche Nutzung verunmöglicht. Mit der Revision von 1996 war der südliche Teilbereich für den Recyclingplatz gemäss Regionalem Richtplan reserviert worden. Neu werden beide Bereiche (südlich und nördlich der Zufahrtsstrasse) generell für die Materialbewirtschaftung (Recycling, Zwischenlagerung usw.) vorgesehen. Damit kann der Kies- und Sandwerk Rabius AG oder einem anderen Betreiber genügend Raum für diese Nutzungen angeboten werden. Die Grenze der Gewerbezone wird durch die rote Gefahrenzone gebildet.

e) Materialaufbereitungszone

Für das eigentliche Kieswerkareal (in der Gefahrenzone) wird eine Materialaufbereitungszone ausgeschieden, nachdem keine Materialgewinnung in diesem Raum mehr vorgesehen oder zulässig ist. Im Westen bildet die rote Gefahrenzone die Grenze gegenüber der Gewerbezone. Im Norden bildet die gemäss Kap. 4 verpflochte und vermessene Grenze die Zonenbegrenzung (Rodungsverfahren). Im Südwesten und Süden bleibt die Begrenzung auf dem Damm mit Zufahrtsweg gegenüber der bestehenden Naturschutzzone (Nassbiotop) bestehen. Die Abgrenzung gegenüber dem Flussraum entspricht der gemeinsam bestimmten Linie im Rahmen der Konzeptvereinbarung (siehe Kap. 4).



f) Übriges Gemeindegebiet

Verkehrsflächen und unproduktive Flächen verbleiben im Übrigen Gemeindegebiet. Hierzu gehören auch die Gewässer. Offene Wasserflächen werden speziell gekennzeichnet.

6.2.2 Überlagerte Nutzungen

a) Naturschutzzone

Die Abgrenzung des bereinigten Perimeters der Aue Cahuons wird mit minimalen Anpassungen am Rand (Waldabgrenzung, Begrenzung Planungssperimeter) als überlagerte Naturschutzzone festgelegt.

b) Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen werden gemäss Vorgaben der rechtskräftigen Teilrevisionen und der Ausscheidung im Massstab 1:10'000 für die Gesamtrevision eingetragen. Sie können bei Bedarf auf die Erfassungsbereiche eingeschränkt werden, wenn diese vorliegen.

6.3 Genereller Gestaltungsplan

a) Festlegungen für die Materialbewirtschaftung

Neben der Überlagerung eines Bereichs für Materialbewirtschaftung in der hierfür vorgesehenen Gewerbezone wird die Materialaufbereitungszone mit einem Bereich überlagert, wo auch standortgebundene Bauten und Anlagen zulässig sind. Auflagen und Regelungen im Einflussbereich der Hochspannungsleitungen und infolge Gefahrenzone sind Sache der jeweiligen Bauherrschaft.

Zur klaren Abgrenzung und Verhinderung von Übergriffen zwischen künftiger Materialbewirtschaftung und Naturschutzbereich resp. weiteren Nutzungen sind am Rand innerhalb der Gewerbe- und der Materialbewirtschaftungszone Dämme aus vor Ort verfügbarem Aushub- und Blocksteinmaterial anzulegen. Grosse Blocksteine sind gegenüber dem Flussraum im Osten zu verwenden. Mittlere Blocksteine sind im Norden gegenüber der Waldschneise (Loipentrassee) vorzusehen.

b) Rodung und Rodungersatz mit Wiederherstellung des Flussraumes

Die aktuellen Steindepots im Flussraum sind ebenso aufzuheben resp. zu räumen wie das Schlammabsetzbecken. Dieses wird mittelfristig durch eine weniger platzintensive Schlamm Trocknungsanlage ersetzt werden. In einem ersten Schritt muss es jedoch verlagert werden. Hierfür ist der mittels Rodung neu geschaffene Materialbewirtschaftungsbereich im Norden des Areals vorgesehen. Das Gelände muss hier nach der Rodung geeignet gestaltet werden. Generell ist eine Auffüllung und Angleichung an das bestehende Werkgelände geplant. Dies soll mit Material aus dem Flussraum erfolgen. In erster Priorität sind die vorhandenen Schlammdepots zu verwerten, in zweiter Priorität das im Bereich abgelagerte Aushubmaterial (ehemalige Aushubdeponie). Soweit noch Bedarf besteht, kann auch Material aus dem südlich angrenzenden Flussraumbereich verwendet werden. Dieses Material ist in dritter Priorität abzubauen und für eine Verwertung innerhalb der neuen Zone für die Materialbewirtschaftung zwischenzulagern. Abbaumengen und Geländegestaltung in diesen Bereichen werden während der Ausführung im Beisein der zuständigen Amtsstellenvertreter laufend vor Ort festgelegt. Die vorzunehmenden Materialentnahmen sollen gewährleis-



ten, dass sich einerseits eine natürliche Dynamik im Gewässerraum einstellt und dass andererseits eine Gefährdung des Werkgeländes weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Die Wiederherstellung des Flussraumes im bezeichneten Bereich ist als ökologischer Roudungersatz zwischen den zuständigen Amtsstellen abgesprochen. Als wesentliche Voraussetzung ist seitens des Amtes für Wald eine klare Terminierung der Ausführungsschritte Bedingung. Die Fristen für die Hauptetappen sind deshalb im Generellen Gestaltungsplan verbindlich vorgegeben und können allenfalls mit Bewilligung und nach Absprache mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen aufgrund eines begründeten Gesuches angemessen verlängert werden.

c) Gehölze

Für eine zweckmässige Arrondierung und Abgrenzung der Materialbewirtschaftungsbereiche sind zwei Gehölzgruppen zu entfernen, wobei gegenüber der Landwirtschaftszone im Westen eine neue Hecke entstehen soll.

6.4 Genereller Erschliessungsplan

6.4.1 Verkehrserschliessung und Parkieranlagen

Bestehende Güter- und Waldwege werden entsprechend erfasst. Neu vorgesehen ist ein direkter Verbindungsweg vom Kieswerkareal zum neuen Abbaugelände in Marias. Das auszubauen-ende, grösstenteils bestehende Wegtrasse bildet im Norden auch die klare Abgrenzung gegenüber dem im Osten anschliessenden geschützten Auenwald. Mit der direkten Verbindung über den Bach (Im Winter besteht bereits ein Übergang für die Loipe.) können die verkehrstechnisch problematische Zufahrt über die Kantonsstrasse vermieden und damit Emissionen und Konflikte minimiert werden.

Im Bereich der öffentlichen Bauzonen sind bereits Bereiche für die Parkierung vorgesehen worden. Sie werden nun im Generellen Erschliessungsplan entsprechend bezeichnet.

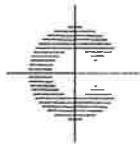
6.4.2 Loipe und Veloweg

Für die Loipe ist in den bereits rechtskräftigen, angrenzenden Zonenplänen eine Wintersportzone ausgeschieden. Im aktuellen Planungssperimeter wird sie linear im Generellen Erschliessungsplan festgelegt, da das Trasse über die grössten Teile genau vorgegeben ist (Wege, Waldschneise entlang der Materialbewirtschaftungszone, Querung der Gewerbezone usw.).

Der Radweg gemäss kantonalem Konzept durchquert das Planungsgebiet und wird entsprechend eingetragen.

6.4.3 Quartierplanpflicht

Die bestehenden Infrastrukturanlagen für die Gewerbezone und die Materialbewirtschaftungszone müssen noch ausgebaut und ergänzt werden. Bereits vor einigen Jahren wurde ein Quartierplanverfahren eingeleitet und ein Erschliessungsprojekt erarbeitet. Aufgrund der nun erfolgenden Anpassungen an der Nutzungsplanung wird das Beizugsgebiet anzupassen und der definitive Quartierplan auszuarbeiten sein.



6.4.4 Werkleitungen

Das Planungsgebiet wird von diversen Werkleitungen durchquert. Die Wasser- und Kanalisationsleitungen dienen auch als Grunderschliessung für die gewerblichen und öffentlichen Nutzungszonen. Einzelne Ergänzungen sind im Rahmen des Quartierplanverfahrens für die hinreichende Erschliessung der Gewerbezone geplant.

6.5 Baugesetz

Die bisherigen baugesetzlichen Regelungen für die Materialbewirtschaftung in Cahuons gemäss Art. 40 werden den neuen Gegebenheiten angepasst (siehe Änderung Baugesetz).

7 Mitwirkungsverfahren

Aufgrund der erfolgten Abklärungen mit den interessierten Amtsstellen im Rahmen der Konzepterarbeitung wird aus zeitlichen Gründen (schnellstmögliche Umsetzung Rodung und Rodungsersatz zur Umlegung des Schlammabsetzbeckens aus dem Flussraum) auf ein Vorprüfungsverfahren verzichtet. Die Vorlage wird dem Amt für Raumplanung während der öffentlichen Auflage zur Stellungnahme unterbreitet. Allfällige Änderungen oder Ergänzungswünsche können für die Beschlussfassung noch berücksichtigt werden.

8 Änderung Genereller Erschliessungsplan für die Beschlussfassung

Bei den Unwettern vom November 2002 wurde ein Teil des Weges (beschränkter Güter-, Wander- und Radweg) in Cahuons-Sulagval schwer beschädigt, nachdem eben dieser Bereich im Jahr 2002 mit über Fr. 20'000.-- saniert worden war. Da sich die Schadenereignisse im Bereich des ehemaligen Bachbettes (heute Wegtrasse) im Einflussbereich der hangseitigen Geländeanrisse (siehe Übersichtsplan) dauernd wiederholen, will die Gemeinde die erheblichen Schäden aus den Unwettern vom November 2002 nicht mehr beheben. Gemeinsam mit dem Vertreter des Amtes für Wald wurde vor Ort festgestellt, dass sich die bedeutend weniger gefährdete Route der Loipe und die Fortsetzung in einem bestehenden Trasse für die notwendigen Erschliessungsfunktionen eignet. Lediglich ein kurzes Teilstück von ca. 50 m muss im Waldareal neu erstellt werden. Die neue Linienführung wurde mit einem Vertreter des Amtes für Natur und Landschaft begangen. Die entsprechende Stellungnahme liegt bei (Anhang 5). Der Eingriff im Waldareal ist ausserhalb des schützenswerten Auenwaldbestandes beim Wuhr und wird von den involvierten Amtsstellenvertretern als zweckmässig beurteilt.

Aufgrund einer Rücksprache mit der Kreisplanerin vom Amt für Raumplanung soll die Verbindung in der Grundordnung jedoch grundsätzlich festgelegt werden. Handelt es sich doch immerhin um ein Teilstück des übergeordneten Radweges gemäss kantonalem Konzept.

Im Generellen Erschliessungsplan wird das neue Teilstück als Provisorium bezeichnet. Das Trasse liegt ca. 5 m höher als das aktuelle Flussbett. Wenn sich im Laufe der Renaturierung das Flussbett mit Geschiebe auffüllt oder Hochwasser die seitlich erhöhten Bereiche erodieren, muss das Wegtrasse bei Bedarf mit einem Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen wieder neu festgelegt werden. Im Generellen Erschliessungsplan sind die Vorgaben verbindlich vermerkt.



Vom neu zu erstellenden Teilstück ist eine Waldfläche von 120 m² betroffen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird das massgebliche Verfahren für diesen Eingriff mit den zuständigen Amtsstellen festgelegt.

Anlässlich der Beschlussfassung wird diese Änderung des Generellen Erschliessungsplanes gegenüber den Auflageakten der Einwohnerschaft eingehend erläutert.

Ilanz, 27. Mai 2003

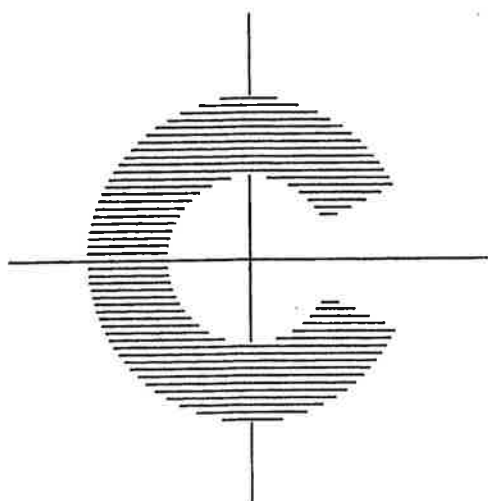
Ingenieurbüro Cavigelli und Partner AG

H. Cavigelli

i. V. M. Grob



Anhang



Kanton Graubünden
Gemeinde Sumvitg

Teilrevision Ortsplanung Cahuons

Konzeptvarianten

E.7175.521.0013.*4-1004769/1*O-00155*09.08.01 Gr Ru

Ingenieurbüro Cavigelli und Partner

Aktiengesellschaft

Via Santeri 1
CH-7130 Ilanz
Telefon 081 920 09 20
Fax 081 920 09 49
e-mail info@cavigelli.ch

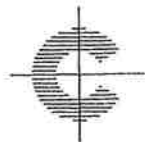
CH-7180 Disentis/Mustér
Telefon 081 947 49 09
Fax 081 947 49 22



Inhaltsverzeichnis

Konzeptvarianten

1	Anlass und Vorgaben	2
2	Bedarf Kies- und Sandwerk AG	2
3	Konzept Materialbewirtschaftung	2
3.1	Variante 1	2
3.2	Variante 2	3
4	Erschliessung	4
5	Auenschutz	4
6	Kiesabbau im Schutzgebiet	4



Konzeptvarianten

1 Anlass und Vorgaben

- Absichtserklärung der Gemeinde Sumvitg und der Kies- und Sandwerk AG zur Umsetzung des Auenschutzes in Cahuons vom 28. Juli 2000
- Augenschein vom 31. Oktober 2000 mit interessierten Amtsstellen und zugehöriger Aktennotiz vom 8. November 2000
- Regierungsbeschluss zur Teilrevision der Ortsplanung für das Kiesabbaugebiet Marias
- Regierungsbeschluss zum regionalen Richtplan Materialabbau vom 20. März 2001

Seit der Entstehung der Flugaufnahme von 1999 hat sich der Flusslauf nach Süden verschoben. Der neue Verlauf ist ungefähr aus den Basisdaten der Planbeilage (Vermessung) ersichtlich.

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit den notwendigen Massnahmen zum Schutz der Aue Cahuons sind folgende Punkte zu beachten:

- Die hinreichende Betriebsgrundlage für die Kies- und Sandwerk AG ist trotz der Umsetzung des Auenschutzes sicherzustellen (Bestandesgarantie).
- Eine Reduktion der aktuellen Betriebsfläche im Auengebiet zu Gunsten einer Vergrösserung im westlich angrenzenden Landwirtschaftsgebiet ist zu prüfen.
- Für die direkte Wegverbindung zwischen Cahuons und Marias sind Varianten zu prüfen.

2 Bedarf Kies- und Sandwerk AG

Die Unternehmung hat folgenden Flächenbedarf (Disposition der Kies- und Sandwerk AG vom 28. November 2000):

• Bauten und Anlagen (bestehende Bauten, Brechanlage, überdachte Siloanlagen usw.)	ca. 1.60 ha
• Lagerflächen für Sand, Split, Schotter und Granulat (mit verschiedenen Körnungen)	ca. 1.00 ha
• Lagerflächen für Kiessand I und Kiessand II	ca. 0.35 ha
• Lagerflächen für Rohmaterial, Humus, Findlinge, diverse Steine	ca. 1.50 ha
• Mischplatz	ca. 0.10 ha
• Schlammabsetzbecken und Schlammabtrocknungsdepot	ca. 0.65 ha
• Abstellplatz für Maschinen usw.	ca. 0.30 ha
Total	<u>ca. 5.50 ha</u>

3 Konzept Materialbewirtschaftung

3.1 Variante 1

- Die Materialaufbereitungszone umfasst den bestehenden Bereich bis zum ehemaligen Flusslauf mit Baubereich, Lagerplätzen und Schlammbehandlungsanlagen. Die Fläche beträgt ca. 4.3 ha.



- Als Abstellplatz für Maschinen soll die nördlich der Zufahrtsstrasse angrenzende Gewerbezone genutzt werden (ca. 0.35 ha). Dieser Bereich ist für die Überbauung ungeeignet, da er von diversen Hochspannungsleitungen überquert wird.
- Der rechtskräftige Gewerbezonenteil für den Sammel- und Sortierplatz (Recycling) mit einer Fläche von ca. 0.3 ha bleibt bestehen.
- Neu wird südöstlich, angrenzend an die Materialaufbereitungszone, eine weitere Fläche von ca. 1.0 ha als Gewerbezone ausgeschieden, die ebenfalls der Materialbewirtschaftung vorbehalten bleibt.

Beurteilung

- Der Flächenbedarf kann gedeckt werden.
- Es sind eine oder mehrere Verbindungen zwischen der Materialbewirtschaftungszone und der neuen Gewerbezone im Westen notwendig. Sie bedingen Abgrabungen im bestehenden und bestockten Damm. In diesem Bereich befindet sich die ehemalige Kehr- und Bau-schuttdeponie Igniu mit geschätztem Ablagerungsvolumen von 150'000 m³. Der belastete Standort wurde vom Amt für Umwelt als mögliche Altlast Nr. 17 erfasst. Eine Kartierung der kritischen Flächen liegt nicht vor. Für die Gemeinde steht ausser Betracht, dass infolge Verlegung des Kieswerkes aus dem bestehenden Betriebsareal in der Aue eine Altlast entsteht, deren Sanierung oder sachgerechte Entsorgung mit enormen Kosten für die öffentliche Hand verbunden wäre. Sofern nicht zweifelsfrei feststeht, dass ein diesbezügliches Risiko ausgeschlossen ist, wird die Gemeinde keine Umzonungen im kritischen Bereich vornehmen. Da die zusätzliche Einzonung in diesem Bereich von den verschiedenen Amtsstellen gefordert wird, geht die Gemeinde davon aus, dass die notwendigen Abklärungen in diesem Zusammenhang von den Interessierten durchgeführt werden.

3.2

Variante 2

- Mit Variante 2 wird die notwendige Fläche für das Kieswerk im Bereich der heutigen Gewerbezone und im heutigen Kieswerkareal belassen.
- Zwischen geschütztem Auenbereich und Materialaufbereitungszone (analog Variante 1) wird eine Übergangszone (Materialbewirtschaftungszone B) geschaffen, wo ausschliesslich die Zwischenlagerung von wiederverwertbaren grossen Steinen (Findlinge, Wuhrbausteine usw.) zulässig ist. Ohne bauliche Massnahmen können diese Zwischenlager auch eine gewisse Schutzfunktion wahrnehmen.
- Die Fläche der Materialaufbereitungszone A beträgt ca. 4.3 ha. Der Zwischenlagerbereich hat eine Fläche von ca. 1.0 ha.
- Als Abstellplatz für Maschinen soll analog zu Variante 1 die angrenzende Gewerbezone (0.35 ha) genutzt werden.

Beurteilung

- Der Flächenbedarf kann gedeckt werden.
- Diese Variante ist aus Sicht der Gemeinde zu bevorzugen, da bereits vorbelastete Flächen des bestehenden Betriebsareals beansprucht werden. Die Gemeinde ist grundsätzlich der Ansicht, dass es nicht angemessen ist, landwirtschaftliche Nutzflächen zu diesem Zweck aufzugeben.



4 Erschliessung

Die direkte Verbindung Marias - Igniu ist im Hinblick auf die langfristig angelegten Abbauvorhaben gemäss Richtplanung unabdingbar. Die aus der Materialbewirtschaftung resultierende Verkehrsbelastung auf der Kantonsstrasse ist verkehrs- und umweltmässig unzumutbar und wird von der Bevölkerung nicht akzeptiert.

Gemäss Beurteilung der Gemeinde und der Direktbetroffenen ist nur eine Verbindung zweckmässig möglich. Die bestehende Zufahrtsstrasse zur Pumpstation kann mit geeignetem Gefälle fortgesetzt werden. Die bestehende temporäre Brücke für die Loipe wird ersetzt. Der Zugang zum Kieswerk erfolgt in einer bestehenden Schneise im Waldareal. Mit dieser Linienführung ist Gewähr geboten, dass der Zugangsweg ausschliesslich für Transporte im Zusammenhang mit dem Kieswerk benützt wird.

Die von Amtsstellenvertretern vorgeschlagene Linienführung ist nicht mit verhältnismässigen Auswirkungen machbar. Die Variante (siehe Konzeptplan Variante 1) nutzt die Hofzufahrt eines grossen Landwirtschaftsbetriebes. Sie führt zwischen den Gebäuden durch den landwirtschaftlich genutzten Hofraum und müsste anschliessend mit grossem Gefälle fortgesetzt werden, damit die Bachquerung und Nutzung des bestehenden Wegtrassees in der Gewerbezone möglich wäre. Neben der Unzumutbarkeit dieser Lösung für den Landwirtschaftsbetrieb würde ausserdem ein Anschluss an die Erschliessungsstrasse der Gewerbezone geschaffen, was zu unkontrollierbarem Verkehr führen würde. Diese Lösung kommt aus Sicht der Gemeinde nicht in Frage.

5 Auenschutz

Der vorgesehene Naturschutzbereich ist in beiden Konzepten weitgehend identisch. Bei Variante 2 kann der Weg auf der bestehenden Böschung aufgehoben und der Bereich rekultiviert und geschützt werden.

Eine Ausdehnung der Schutzzone im nördlichen Teil über den geplanten Zufahrtsweg hinaus wird von der Gemeinde abgelehnt. Zwischen Kantonsstrasse, Landwirtschaftsbetrieb und Gewerbezone ist ein Schutz dieser relativ kleinen Auenwaldteilflächen nicht sinnvoll. Die Loipe führt durch den Bereich, und sehr häufig bedingt der Hochwasserschutz entlang des Baches bauliche Eingriffe. Im Einflussbereich der Gewerbezone sind diese Interessen vorrangig. Ersatzmassnahmen für die Rodung (Zufahrtsweg) können im Bereich des Dammes zum Amphibienlaichgebiet im Süden der Materialaufbereitungszone vorgesehen werden.

6 Kiesabbau im Schutzgebiet

Gemäss Richtplanung ist langfristig der weitergehende Abbau der Kiesterrassen von Marias im Zusammenhang mit Auenrevitalisierungsmassnahmen vorgesehen. Mit der aktuellen Teilrevision der Ortsplanung können diesbezüglich keine konkreten Festlegungen getroffen werden. Als Absichtserklärung der Gemeinde und als Hinweis auf die richtplanerischen Vorgaben wird ein entsprechendes Optionsgebiet gemäss übergeordneter Richtplanung bezeichnet.



Ilanz, 9. August 2001

Ingenieurbüro Cavigelli und Partner AG

H. Cavigelli

i. V. M. Grob

Gemeinde Sumvitg
Teilrevision Ortsplanung
Nutzungs- und Erschliessungskonzept
Cahuons - Variante 1 1:4000

521-13 Gr/8.08.2001

Belasteter Standort:
Diese Variante ist nur möglich, wenn
keine Altlast zu entsorgen ist!

Variante

Künftiger Materialabbau
gemäss Richtplanung

Recycling

N

Legende

-  Gewerbezone
-  Zone für öffentl. Bauten und Anlagen
-  Zone für öffentl. Anlagen
-  Materialaufbereitungszone A
-  Naturschutzzone
-  Landwirtschaftszone
-  Forstwirtschaftszone
-  Übriges Gemeindegebiet
-  Übriges Gemeindegebiet (Gewässer)
-  Naturschutzzone (überlagerte Nutzung)

-  Baubereich
-  Materialbewirtschaftung (Recycling, Zwischenlagerung usw.)
-  Hecke erhalten und ergänzen
-  Wirtschaftsweg
-  Loipe
-  Option Materialabbau im Zusammenhang mit Auenrevitalisierung

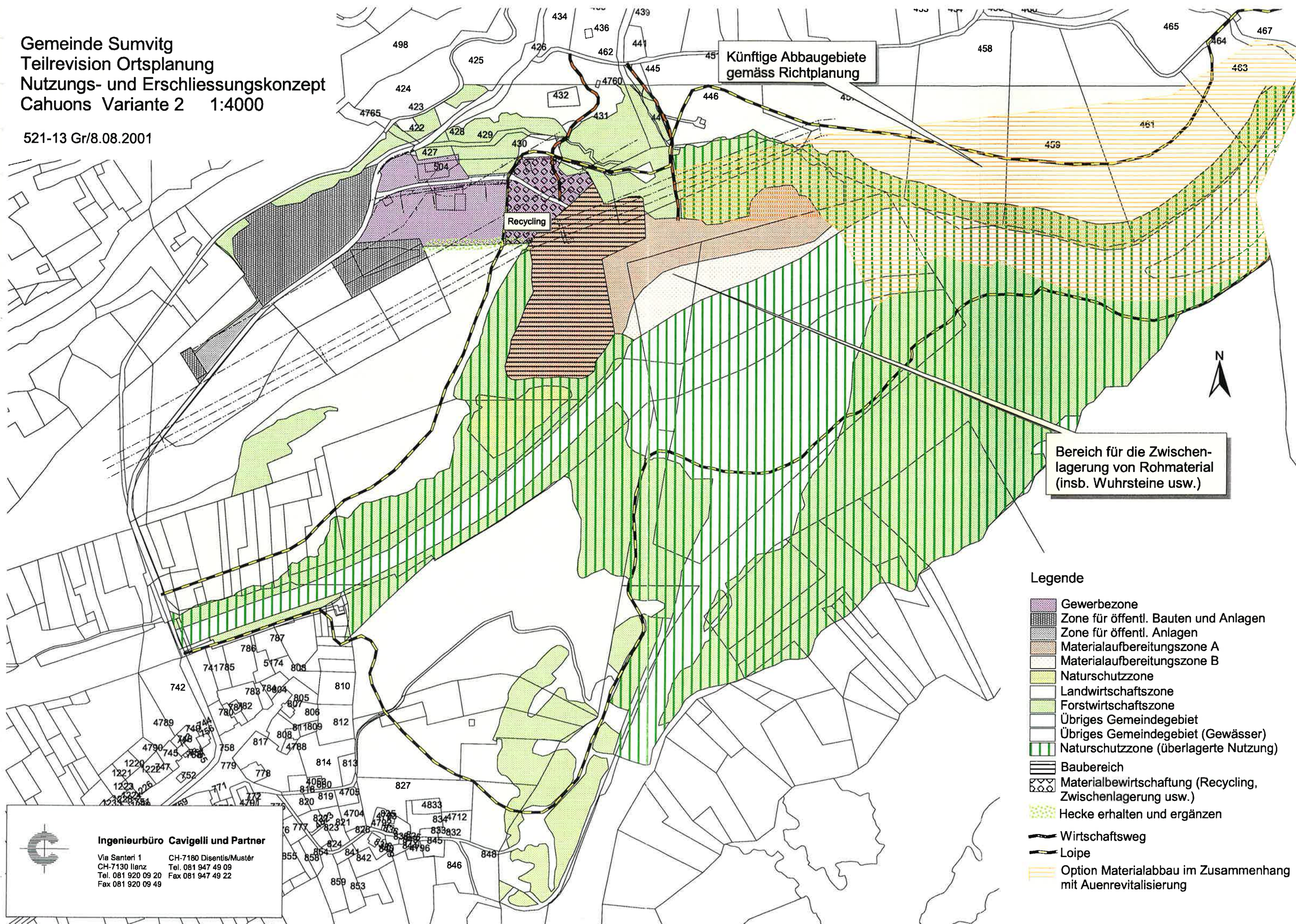


Ingenieurbüro Cavigelli und Partner

Via Santeri 1 CH-7180 Disentis/Mustér
CH-7130 Ilanz Tel. 081 947 49 09
Tel. 081 920 09 20 Fax 081 947 49 22
Fax 081 920 09 49

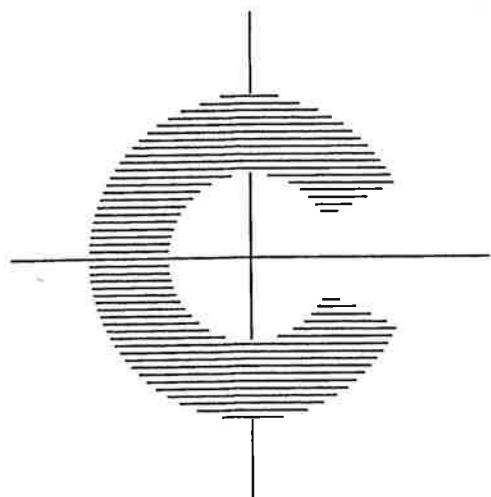
Gemeinde Sumvitg
 Teilrevision Ortsplanung
 Nutzungs- und Erschliessungskonzept
 Cahuons Variante 2 1:4000

521-13 Gr/8.08.2001



Ingenieurbüro Cavigelli und Partner

Via Santeri 1 CH-7180 Disentis/Mustér
 CH-7130 Ilanz Tel. 081 947 49 09
 Tel. 081 920 09 20 Fax 081 947 49 22
 Fax 081 920 09 49



Kanton Graubünden
Gemeinde Sumvitg

Teilrevision Ortsplanung Cahuons

Konzept

E.7175.521.0013.*4-1006829/1*O-00155*07.02.02 Gr Ru

Ingenieurbüro Cavigelli und Partner

Aktiengesellschaft

Via Santeri 1
CH-7130 Ilanz
Telefon 081 920 09 20
Fax 081 920 09 49
e-mail info@cavigelli.ch

CH-7180 Disentis/Mustér
Telefon 081 947 49 09
Fax 081 947 49 22



Inhaltsverzeichnis

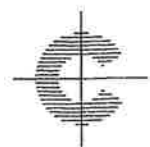
Konzept

1	Anlass und Vorgaben	2
2	Bedarf Kies- und Sandwerk AG	2
3	Konzept Materialbewirtschaftung	2
4	Erschliessung	3
5	Auenschutz	4
6	Kiesabbau im Schutzgebiet	4

Anhang

Stellungnahme Amt für Raumplanung vom 21. November 2001

Nutzungs- und Erschliessungskonzept 1:4'000



Konzept

1 Anlass und Vorgaben

- Absichtserklärung der Gemeinde Sumvitg und der Kies- und Sandwerk AG zur Umsetzung des Auenschutzes in Cahuons vom 28. Juli 2000
- Augenschein vom 31. Oktober 2000 mit interessierten Amtsstellen und zugehöriger Aktennotiz vom 8. November 2000
- Regierungsbeschluss zur Teilrevision der Ortsplanung für das Kiesabbaugebiet Marias
- Regierungsbeschluss zum regionalen Richtplan Materialabbau vom 20. März 2001
- Konzeptvarianten vom 9. August 2001
- Stellungnahme Amt für Raumplanung vom 21. November 2001 (siehe Anhang)

Seit der Entstehung der Flugaufnahme von 1999 hat sich der Flusslauf nach Süden verschoben. Der neue Verlauf ist ungefähr aus den Basisdaten der Planbeilage (Vermessung) ersichtlich.

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit den notwendigen Massnahmen zum Schutz der Aue Cahuons sind folgende Punkte zu beachten:

- Die hinreichende Betriebsgrundlage für die Kies- und Sandwerk AG ist trotz der Umsetzung des Auenschutzes sicherzustellen (Bestandesgarantie).
- Eine Reduktion der aktuellen Betriebsfläche im Auengebiet zu Gunsten einer Vergrösserung im westlich angrenzenden Landwirtschaftsgebiet ist zu prüfen.
- Für die direkte Wegverbindung zwischen Cahuons und Marias sind Varianten zu prüfen.

2 Bedarf Kies- und Sandwerk AG

Die Unternehmung hat folgenden Flächenbedarf (Disposition der Kies- und Sandwerk AG vom 28. November 2000):

- | | |
|---|-------------|
| • Bauten und Anlagen (bestehende Bauten, Brechanlage, überdachte Siloanlagen usw.) | ca. 1.60 ha |
| • Lagerflächen für Sand, Split, Schotter und Granulat (mit verschiedenen Körnungen) | ca. 1.00 ha |
| • Lagerflächen für Kiessand I und Kiessand II | ca. 0.35 ha |
| • Lagerflächen für Rohmaterial, Humus, Findlinge, diverse Steine | ca. 1.50 ha |
| • Mischplatz | ca. 0.10 ha |
| • Schlammabsetzbecken und Schlammabtrocknungsdepot | ca. 0.65 ha |
| • Abstellplatz für Maschinen usw. | ca. 0.30 ha |

Total	<u>ca. 5.50 ha</u>
-------	--------------------

3 Konzept Materialbewirtschaftung

Der Vorstand hat die Varianten 1 und 2 vom 9. August 2001 aufgrund der Stellungnahme vom Amt für Raumplanung noch einmal überprüft und mit dem Vertreter der betroffenen Unternehmung gesprochen. Die Kies- und Sandwerk Rabius AG benötigt zur Sicherstellung ihrer



Existenzgrundlage eine Betriebsfläche, die für die Zukunft auch noch einen genügenden Spielraum beinhaltet. Als Minimum müssen die Bereiche der Materialabbauzonen A und B gemäss Zonenplan vom 16. Juli 1990 für die Materialbewirtschaftung, Lagerung und Aufbereitung verfügbar bleiben. Die Flächen in der Gewerbezone sind der Bauunternehmung als Ergänzung zum Werkhof und dem geplanten Recyclingplatz vorbehalten. Das Konzept ist im Anhang dargestellt und im folgenden näher begründet.

Begründung

Ein Verlust von Landwirtschaftsland im Westen des heutigen Kieswerkareals, wie dies vom Kanton angeregt wird, ist bei der aktuellen Knappheit der verfügbaren Bewirtschaftungsfläche für die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe nicht denkbar. Im weiteren ist aus Sicht der Gemeinde nicht eindeutig und hinreichend garantiert, dass sie mit einer Nutzungsänderung keine Verpflichtungen im Bereich der früheren Kehrichtdeponie (belasteter Standort) eingehen wird.

Das definitive Konzept sieht den Einbezug der Dammschüttung mit bestehendem Weg im Westen der Zone vor. Dies ermöglicht eine platzsparende Bewirtschaftung der notwendigen Materiallager (Schüttungen an die Böschung, Möglichkeit zur Trennung von Komponenten mit Seitenwänden). Im übrigen ist davon auszugehen, dass die Lagerhaltung der Unternehmung künftig weniger umfangreich sein wird. Aus dem Abbaugbiet Marias kann jeweils bedarfsgerecht Material für die Aufbereitung beschafft werden. Umfangreiche Lagerbestände, wie sie sich bisher aus der Materialgewinnung im Flussraum nach Hochwasser ergaben, werden entfallen. Damit wird das Kieswerk künftig einen geringeren Platzbedarf haben. Weiter verzichtet die Gemeinde auf die Festlegung eines speziell für das Recycling reservierten Bereichs in der Gewerbezone. Wo die Gewerbezone für die Materialbewirtschaftung vorgesehen ist, sind entsprechende Nutzungen ohne Einschränkungen zulässig. Die Materialbewirtschaftung wird sich künftig auf den Bereich der Abbauzonen A und B gemäss Zonenplan von 1990 beschränken. Die Abbauzone C wird dem Auenschutz vorbehalten. Für den Ersatz des Schlammabsetzbeckens in diesem Gebiet wird eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

Die Materialaufbereitungszone umfasst eine Fläche von ca. 4.44 ha. Als Abstellplatz für Maschinen und Materialien der Bauunternehmung soll die nördlich der Zufahrtsstrasse angrenzende Gewerbezone (ca. 0.35 ha) oder/und der bisherige Recyclingbereich (ca. 0.3 ha) genutzt werden. Diese Bereiche sind für die Überbauung ungeeignet, da sie von diversen Hochspannungsleitungen überquert werden. Für die Schlammbewirtschaftung werden temporär noch ca. 3'200 m² beansprucht.

4 Erschliessung

Die direkte Verbindung Marias - Igniu ist im Hinblick auf die langfristig angelegten Abbauvorhaben gemäss Richtplanung unabdingbar. Die aus der Materialbewirtschaftung resultierende Verkehrsbelastung auf der Kantonsstrasse ist verkehrs- und umweltmässig unzumutbar und wird von der Bevölkerung nicht akzeptiert.

Gemäss Beurteilung der Gemeinde und der Direktbetroffenen ist nur eine Verbindung zweckmässig möglich. Die bestehende Zufahrtsstrasse zur Pumpstation kann mit geeignetem Gefälle fortgesetzt werden. Die bestehende temporäre Brücke für die Loipe wird ersetzt. Der Zugang zum Kieswerk erfolgt in einer bestehenden Schneise im Waldareal. Mit dieser Linienführung ist Gewähr geboten, dass der Zugangsweg ausschliesslich für Transporte im Zusammenhang mit dem Kieswerk benützt wird.

Die von Stellenvertretern vorgeschlagene Linienführung ist nicht mit verhältnismässigen Auswirkungen machbar. Die Variante (siehe Konzeptvarianten vom 9. August 2001) nutzt die



Hofzufahrt eines grossen Landwirtschaftsbetriebes. Sie führt zwischen den Gebäuden durch den landwirtschaftlich genutzten Hofraum und müsste anschliessend mit grossem Gefälle fortgesetzt werden, damit die Bachquerung und Nutzung des bestehenden Wegtrassees in der Gewerbezone möglich wäre. Neben der Unzumutbarkeit dieser Lösung für den Landwirtschaftsbetrieb würde ausserdem ein Anschluss an die Erschliessungsstrasse der Gewerbezone geschaffen, was zu unkontrollierbarem Verkehr führen würde. Diese Lösung kommt aus Sicht der Gemeinde nicht in Frage.

5 Auenschutz

Der vorgesehene Naturschutzbereich umfasst den gesamten Flussraum der ehemaligen Kiesentnahmestellen (Kiesabbauzone C) sowie die ergänzenden Auenwaldbestände. Die Fläche beträgt 42 ha.

Zwischen Kantonsstrasse, Landwirtschaftsbetrieb und Gewerbezone ist ein Schutz dieser relativ kleinen Auenwaldteilflächen nicht sinnvoll. Die Loipe führt durch den Bereich, und sehr häufig bedingt der Hochwasserschutz entlang des Baches bauliche Eingriffe. Im Einflussbereich der Gewerbezone sind diese Interessen vorrangig.

6 Kiesabbau im Schutzgebiet

Gemäss Richtplanung ist langfristig der weitergehende Abbau der Kiesterrassen von Marias im Zusammenhang mit Auenrevitalisierungsmassnahmen vorgesehen. Mit der aktuellen Teilrevision der Ortsplanung können diesbezüglich keine konkreten Festlegungen getroffen werden. Als Absichtserklärung der Gemeinde und als Hinweis auf die richtplanerischen Vorgaben wird ein entsprechendes Optionsgebiet gemäss übergeordneter Richtplanung bezeichnet.

Das Nutzungs- und Erschliessungskonzept ist im Anhang dargestellt.

Ilanz, 7. Februar 2002

Ingenieurbüro Cavigelli und Partner AG

H. Cavigelli

i. V. M. Grob



Gemeinde Sumvitg
Teilrevision Ortsplanung - Cahuons

Augenschein vom 26. September 2002
Aktennotiz

Datum, Zeit: Donnerstag, 26. September 2002, 14.00 - 16.45 Uhr

Ort: Kieswerk Cahuons

Teilnehmende:	Herr Josef Hartmann	Amt für Natur und Landschaft
	Herr Jakob Grünenfelder	Amt für Umwelt
	Herr Lucas Deplazes	Hauptfischereiaufseher
	Herr Guido Ackermann	Amt für Jagd und Fischerei
	Herr Luis Beer	Kies- und Sandwerk Rabius SA
	Frau Madeleine Grob	Ingenieurbüro Cavigelli und Partner, Ilanz

Traktanden:

1. Anlass
2. Begehung - kritische Punkte und Lösungsansatz
3. Weiteres Vorgehen

Verteiler: Alle Teilnehmenden
Gemeinde Sumvitg

Beilage: Neues Konzept (Im Bereich der abzubauenen Böschung muss die zu entfernende Bestockung noch ergänzt werden.)



1. Anlass

Im Zusammenhang mit der definitiven Ausscheidung des Schutzgebietes für die Aue Cahuons (nationale Bedeutung) soll eine Lösung für das Kieswerk gefunden werden. Grundlage ist das Nutzungs- und Erschliessungskonzept vom Ingenieurbüro Cavigelli und Partner, das im Februar 2002 als Beilage zur Vernehmlassung der Gemeinde Sumvitg zur geplanten Auenschutzgebietserweiterung eingereicht worden war. Aus ungeklärten Gründen haben die Amtsstellenvertreter keine Kenntnis von diesem Konzept, das aufgrund der Stellungnahme zu den Konzeptvarianten vom August 2001 ausgearbeitet worden war.

2. Begehung - kritische Punkte und Lösungsansatz

a) Neuer Verbindungsweg in das Abbaugebiet Marias

Die bestehende Schneise im Waldareal kann mit Zustimmung aller Anwesenden zum geplanten Verbindungsweg ausgebaut werden.

b) Flächenbedarf Kieswerk

Die Amtsstellenvertreter fordern einen weitergehenden Rückzug aus dem Gewässerraum als im Konzept vorgesehen. Das Gebiet der Materialbewirtschaftung soll beim neuen Verbindungsweg enden. Herr Beer beurteilt diese Reduktion als untragbar. Eine Kompensation der verlorenen Nutzfläche muss gefunden werden. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen im Auenbereich westlich der geplanten Verbindungsstrasse nach Marias wird eine Arrondierung der Materialbewirtschaftungszone hier unterstützt. Die Auenwaldbestände sollen bis zur bestehenden Schneise resp. bis zu einem Abstand zwischen ca. 10 und 20 m zum Bach entfernt werden. Die Loipe soll angrenzend zur so erweiterten Zone verlaufen. Die definitive Grenze wird für die Zonenplanänderung gemeinsam mit dem Amt für Umwelt abgesteckt und vermessen. Als Rodungersatz ist die Renaturierung des Gewässerraumes im Bereich des bestehenden Werkgeländes, insbesondere des Schlammabsetzbeckens, vorgesehen.

Die Abgrenzung der Zone zwischen dem Wuhr im Südwesten und der geplanten Verbindungsstrasse wird gemeinsam im Feld bestimmt und mit GPS aufgenommen. Auch hier beurteilt Herr Beer die verbleibende Fläche für die Bedürfnisse des Werkes als zu knapp. Seitens der Amtsstellenvertreter bestimmen hier jedoch die gewässerrechtlichen Anforderungen den Spielraum. Als Vorschlag und Kompromiss soll deshalb eine zusätzliche Erweiterung im Nordwesten erfolgen. Die heute begrenzende Böschung kann auf ca. 50 m entfernt werden (kein Altlastenproblem). So kann eine nutzbare Teilfläche von ca. 2'500 m zur Materialbewirtschaftungszone geschlagen werden, ohne die Landwirtschaft allzu stark zu belasten. Die Zone soll durch eine Böschungsverbindung mit neuer Bestockung eindeutig abgegrenzt und abgetrennt werden. Mit diesen Massnahmen wird dem Werk ein arrondiertes und effizient nutzbares Areal zur Verfügung stehen.

c) Schlammabsetzbecken

Die Absicht, das Schlammabsetzbecken durch eine Schlammpresse zu ersetzen, wird begrüsst. Der Investitionsbedarf bedingt eine genügend lange Übergangsfrist. Die gelagerten Schlammhaufen müssen jedoch dringend entfernt werden. Die Gefahr einer Wegräumung mit Hochwasser ist nicht bestreitbar. Aufgrund der unterdurchschnittlichen Bautätigkeit in der Region wurde weniger Material in Marias abgebaut als erwartet. Demgegenüber fiel mehr abzulagerndes Material an. Gemäss Aussage von Herrn Beer war es darum im Jahr 2002 unmöglich, den Schlamm in Marias zu verwerten, es steht weder Ablagerungs- noch Zwischenlagerraum zur Verfügung. Andere Verwertungsmöglichkeiten können nicht ausgemacht werden. Die Anwesenden einigen sich deshalb auf eine schnellstmögliche Umsetzung des nun vorliegenden Konzeptes in die Nutzungsplanung. Ziel



ist es, die Schlammhaufen für die Bereitstellung des neuen Werkgeländes im Rodungsbereich zu verwerten. Im Interesse einer schnellstmöglichen Sanierung der Verhältnisse erklärt sich Herr Beer einverstanden, das Schlammabsetzbecken dann ebenfalls als Provisorium in die neu gewonnene Fläche zu verlegen, bis die Schlammpresse realisiert ist.

3. Weiteres Vorgehen

Die Planerin wird aufgrund dieser Ergebnisse einen neuen Konzeptentwurf vorbereiten und den Beteiligten mit einer Aktennotiz zustellen. Sie wird die Gemeindebehörde unverzüglich über das neue Konzept orientieren. Vorbehältlich allfälliger Bereinigungen soll diese Unterlage dann am 3. Oktober 2002 auch den weiteren involvierten Amtsstellen zur Stellungnahme unterbreitet werden. Ziel ist es nun, das Konzept so schnell wie möglich verbindlich umzusetzen, da das Schlammproblem erst dann gelöst werden kann. Herr Josef Hartmann wird im Rahmen der Auenschutzgebietsbereinigungen das BU-WAL über die notwendigen Anpassungen der Abgrenzungen informieren.

Ilanz, 4. Oktober 2002

Für die Aktennotiz:
Ingenieurbüro Cavigelli und Partner AG


M. Grob



Gemeinde Sumvitg
Teilrevision Ortsplanung Cahuons

Augenschein vom 16. Dezember 2002
Aktennotiz

Datum, Zeit: Montag, 16. Dezember 2002, 14.00 - 15.30 Uhr

Ort: Kieswerk Cahuons

Teilnehmende:	Herr Placi Wenzin	Gemeindepräsident Sumvitg
	Herr Armin Candinas	Gemeindevorstand Sumvitg
	Herr Hubert Tomaschett	Gemeindeförster
	Herr Ueli Eggenberger	Amt für Wald Graubünden
	Herr Hermann Klöti	Amt für Wald Surselva
	Herr Jakob Grünenfelder	Amt für Umwelt
	Herr Josef Hartmann	Amt für Natur und Landschaft
	Herr Luis Beer	Kies- und Sandwerk Rabius SA
	Frau Madeleine Grob	Ingenieurbüro Cavigelli und Partner, Ilanz

Traktanden:

1. Beurteilung Rodungen und Rodungsersatz gemäss Konzept vom Dezember 2002
2. Absteckung Rodungsgrenze
3. Weiteres Vorgehen

Verteiler:	Gemeinde Sumvitg	
	Herr Ueli Eggenberger	Amt für Wald Graubünden
	Herr Hermann Klöti	Amt für Wald Surselva
	Herr Jakob Grünenfelder	Amt für Umwelt
	Herr Josef Hartmann	Amt für Natur und Landschaft
	Herr Luis Beer	Kies- und Sandwerk Rabius SA

Beilagen:

Nutzungs- und Erschliessungskonzept 1:4'000
Genereller Gestaltungsplan - Detailplan 1:2'000



1. Beurteilung Rodungen und Rodungersatz gemäss Konzept vom Dezember 2002

Die vorgesehenen Rodungen zur Arrondierung des Werkgeländes und für die Verlegung des Schlammabsetzbeckens aus dem Flussraum werden von den Forstorganen als machbar beurteilt. Im Rodungsgesuch ist die Standortgebundenheit zu begründen.

Als Rodungersatz ist die Wiederherstellung des Flussraumes im Bereich des heutigen Schlammabsetzbeckens vorgesehen. Diesbezüglich ist seitens der Forstorgane eine klare Terminierung nötig. Folgendes Konzept wird gemeinsam festgelegt und mit der Nutzungsplanung verbindlich umgesetzt:

Winter 2003/2004:

- Verwertung Schlammdeponie (Marias oder Werkgelände)
- Vorbereitung Ersatzstandort Schlammabsetzbecken im Rodungsbereich (Rodung, Terrainanpassungen)
- Verlegung Schlammabsetzbecken

Für die Terrainanpassungen im Rodungsbereich ist in erster Priorität das abgelagerte Aushubmaterial aus dem vorgesehenen Rekultivierungsbereich zu verwenden.

Winter 2004/2005:

- Neue Geländefeingestaltung im Rekultivierungsbereich

Die Einzelheiten werden mit Vertretern der interessierten Amtsstellen laufend während den Bauarbeiten festgelegt und überwacht.

Soweit die zwischengelagerten Steine und Felsblöcke nicht für die Neugestaltung genutzt werden, sind sie zur weiteren Verwertung aus dem Flussraum zu entfernen und im Werkgelände zwischenzulagern.

Schutzvorkehrungen zwischen künftigem Werkgelände gegenüber Wald und Flussraum

Im Norden des mittels Rodung vergrösserten Werkgeländes verläuft die Loipe in der bestehenden Waldschneise. Gegenüber der Loipe ist das Werkareal mittels Geländeerhebung und grösseren Steinen abzutrennen. Die Massnahmen sind so vorzukehren, dass Übergriffe auf den Naturbereich mit Loipe durch die Materialbewirtschaftung und auch der Zutritt der Langläufer ins Werkareal weitestgehend ausgeschlossen werden können. Ein Trenn- und Schutzzaun wird infolge Beeinträchtigung des Wildwechsels von den örtlichen Forstorganen abgelehnt.

Gegenüber dem Flussraum im Nordosten (heutiger Zugang zum Schlammabsetzbecken) ist ebenfalls eine klare Grenze mittels eines Blocksteinwalles zu schaffen.

2. Absteckung Rodungsgrenze

Die Rodungsgrenze resp. die resultierende Abgrenzung des Werkgeländes wird gemeinsam und einvernehmlich verpflockt. Das Büro Cavigelli und Partner wird die Punkte umgehend vermessen, so dass die bereinigte Grenze in die Planungsunterlagen einfließen kann.

3. Weiteres Vorgehen

Allen Teilnehmenden wird das bereinigte Konzept resp. der Umsetzungsvorschlag in die Nutzungsplanung zur Vernehmlassung zugestellt. Anschliessend werden schnellstmöglich die Teilrevision der Ortsplanung und das Rodungsgesuch für die öffentliche Auflage vorbereitet.



Ilanz, 14. Januar 2003

Für die Aktennotiz:
Ingenieurbüro Cavigelli und Partner AG


M. Grob



Amt für Natur und Landschaft Graubünden
Ufficio per la natura e il paesaggio dei Grigioni
Uffizi per la natira e la cuntrada dal Grischun



Rohanstrasse 5, 7001 Chur

Tel.: 081 257 29 35/33

Fax: 081 257 20 33

e-mail: alexander.gabriel@anl.or.ch

www.apl.or.ch

Gemeinde Sumvitg
7175 Sumvitg

Chur, den 5. Mai 2003

Antwort zur Anfrage betreffend Radweg in der Aue Cahuons, GEP

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Sumvitg beabsichtigt, im Generellen Erschliessungsplan, der im Mai 2003 beschlossen werden soll, den Radweg durch die Aue Cahuons einzutragen. Sie sucht eine neue Linienführung, weil der Radweg am bestehenden Ort regelmässig von Schwemmmaterial verschüttet wird und aufwendig wieder hergestellt werden muss. Die Gemeinde hat das Amt für Natur und Landschaft kurzfristig gebeten, sich zum Projekt zu äussern. Die Sachlage wurde am Augenschein vom 23. April 2003 beurteilt. Vertreten waren die Gemeinde, der Forstdienst und das ANL. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und nehmen wie folgt Stellung:

Die kantonsinterne Federführung der Ortsplanungsrevision liegt beim Amt für Raumplanung, ausserdem müssen sich weitere Amtsstellen zur Sachlage äussern. Da diese Stellen bisher nicht berücksichtigt wurden, hat die vorliegende Stellungnahme nur informativen bzw. beratenden Charakter.

Alte und geplante Linienführung des Radwegs befinden sich vollständig in der Aue von nationaler Bedeutung und im Gewässerraum des Rein da Sumvitg. Bisher hat kein Verfahren stattgefunden, in dem ein Radweg hätte bewilligt werden müssen. Dies war nicht nötig, da ein vorhandener Weg benutzt wurde, ohne dass er saniert worden wäre oder in die Ortsplanung aufgenommen wurde.

Das Amt für Natur und Landschaft muss zu jeglichem Entscheid, der einen Anspruch auf das Vorhandensein eines Radwegs in diesem Gebiet begründen würde, aus folgenden Gründen negativ Stellung nehmen:

1. Gemäss Bundesverordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung), Artikel 4, ist ein Schutzziel die ungeschmälerzte Erhaltung der Aue und die Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts. Nach Artikel 5, Absatz 2, sorgen die Kantone dafür, dass bestehende und neue Nutzungen, namentlich auch die Erholungsnutzung, mit dem Schutzziel in Einklang stehen.

2. Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer verbietet in Artikel 37, Absatz 1, die Verbauung des Fliessgewässers.
3. Das Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG) fordert in Artikel 4, Absatz 2, dass bei Eingriffen in das Gewässer dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden soll. Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.
4. Nach WBG Artikel 21 legen die Kantone den Raumbedarf der Gewässer fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist. Sie berücksichtigen diesen Raumbedarf bei ihrer Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.
5. Der Kantonale Richtplan fordert in Kapitel 3.9, dass um den Geschiebehaushalt und ökologische Qualitäten zu erhalten und zu fördern, der beidseitige Uferbereich freigehalten wird. Der minimale Raumbedarf wird dort erweitert, wo die natürliche Dynamik des Gewässers wiederhergestellt werden soll. Bis der Raumbedarf nutzungsplanerisch ausgewiesen ist, bei Bewilligungen von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, welche die Gewässerräume beeinträchtigen können, vorsorglich die Lebensraumfunktion sichergestellt werden. Der Revitalisierung der national bedeutenden Auengebiete wird hohe Priorität beigemessen.

Die Aue Cahuons hat ein hohes Potential für die Wiederherstellung der natürlichen Dynamik. Während die heutige Benutzung eines unbefestigten und vor Hochwasserereignissen ungeschützten Weges durch Radfahrer toleriert werden kann, muss jegliche Bestandesgarantie, die später zu Massnahmen führen könnte, welche die Dynamik der Aue einschränken, abgelehnt werden.

Das Amt für Natur und Landschaft hat schon 1994 in einer kantonsinternen Vernehmlassung zum Kantonalen Radwegkonzept die Linienführung im Bereich der Aue Cahuons abgelehnt.

Wir empfehlen deshalb, den Radweg im Generellen Erschliessungsplan nicht einzutragen, jedenfalls nicht im Bereich der Aue Cahuons. Für dessen spätere Verschiebung schiene uns als geeignetes Verfahren ev. ein BAB mit waldschädigendem Servitut prüfenswert. Wir bitten Sie, zu prüfen, ob bei dieser Gelegenheit der Weg auf seiner nordöstlichen Hälfte in Richtung des Hangfusses, d.h. weiter vom aktuellen Gewässerlauf weg, verlegt werden könnte.

Mit freundlichen Grüssen
AMT FÜR NATUR
UND LANDSCHAFT


Alexander Gabriel

Kopien an: Madeleine Grob, Planungsbüro, Via Caplania, 7031 Laax
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Tiefbauamt, Abteilung Wasserbau
Amt für Jagd und Fischerei
Amt für Wald